

Satzung des Markgräfler Reiterverein Buggingen e. V.

A: Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Markgräfler Reiterverein Buggingen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Buggingen.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Müllheim unter der Nummer V43 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Reiterring Oberrhein und durch den Reiterring Mitglied des Verbandes der Süddeutschen Reit- und Fahrvereine und somit des Landesverbandes der Pferdesportvereine Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN)

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Reit- und Fahrsports insbesondere durch:
 - Die Teilnahme an reit- und fahrsportlichen Veranstaltungen aller Art.
 - Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
 - Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
 - Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
 - Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, des Reiterrings und des Landesverbandes.
 - Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports.
 - Die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - Die Förderung der Therapie mit Hilfe des Pferdes.
 - Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
 - Die Jugendarbeit.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO)
 - Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
 - Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Hiervon ausgenommen ist entstandener und belegter Auslagenersatz bis zur Höhe der steuerfreien Pauschalbeträge.
 - Die Gewährung von Auslagenersatz ist durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen zu regeln.
 - Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2a **Ehrenamtspauschale**

Für den Markgräfler Reiterverein Buggingen e. V. ehrenamtlich tätige erhalten Aufwandsersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Aufwandsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es kann in Form des Auslegungersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlagen von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B: Mitgliedschaft

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven, jugendlichen und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 3) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche die Anlage des Vereins mit dem Pferd benutzen dürfen.
- 4) Die aktiven Mitglieder gliedern sich in jugendliche Mitglieder und Senioren.
- 5) Jugendliche Mitglieder sind „Junioren“ und „Junge Reiter / Junge Fahrer“ gem. § 17 Ziff. 2.2 und 2.2 LPO.
- 6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch Ziele und Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- 7) Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder oder andere Persönlichkeiten, welche die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben.
- 8) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 9) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 10) Personen die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
- 11) Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 12) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 13) Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 **Aufnahmefolgen**

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt eine Probezeit von 12 Monaten.

Innerhalb dieser Probezeit können beide Vertragspartner (Verein/Mitglied) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ob einem Mitglied innerhalb der Probezeit gekündigt werden soll, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Abschluss wird dem Mitglied dann durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Nach dem Austritt oder Abschluss aus dem Verein hat das ehemalige Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinseigentum oder geleistete Beiträge.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebene Pflichten zu erfüllen.
- 2) Sie sind verpflichtet die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2)a) Alle aktiven Mitglieder, welche die Reitanlage nutzen sind zur Mithilfe bei der Pflege der gesamten Anlage verpflichtet.
- 3) Sämtliche Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§7).
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen) vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 5) Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 6) Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 7) Der Jugendsprecher (gem. Jugendordnung) ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.
- 8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6a

Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- 1) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- 2) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 3) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren.

§ 6b

Pflichten des Vereins

- 1) Die LPO nebst Ausführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- 2) Die Satzung nebst Entscheidungen und Beschlüsse des Landesverbandes sowie der Satzung des zuständigen Regionalverbandes werden für den Verein und seine Mitglieder als verbindlich anerkannt.
- 3) Der Verein ist verpflichtet, angemessene Beiträge nach Regelung der Satzung des Landesverbandes der Pferdesportvereine Baden-Württemberg e. V. zu leisten.
- 4) Diese Verpflichtung ist ein unentziehbares Sonderrecht des Landesverbandes. Änderungen dieser Satzungsbestimmungen werden nur mit Zustimmung des Landesverbandes wirksam.

§ 7

Beitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen

- 1) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags, der Aufnahmegebühr sowie von Umlagen setzt die Mitgliederverwaltung fest.
- 2) Mitglieder, die den Beitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden ermahnt.
- 3) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 9 ausgeschlossen werden.
- 4) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss (§9) oder durch Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden.
- 3) Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens 30. September zugestellt werden.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 5) Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- 6) Die Mitglieder erhalten nach dem Ausscheiden für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung oder sonstige Zuwendungen.
- 7) Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Schlüssel und Wertsachen müssen dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

§ 9

Ausschluss

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins,
 - sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 7 Abs. 3)
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu persönlichen Händen mitzuteilen.
- 4) Gegen den Beschluss des Vorstandes stehen dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht zur Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

C: Organe des Vereins

§ 10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendabteilung

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus den bis zu drei 1. Vorsitzenden und bis zu zwei 2. Vorsitzenden.
Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 12

Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand (§ 11)
 - b. dem/der Kassenwart/in
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. den/der Jugendsprecher/in (gem. Jugendordnung)
 - e. bis zu 6 Beisitzer/innen
 - f. dem/der Ehrenpräsident/in
- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
Der/die Jugendsprecher/in wird gemäß der Jugendordnung gewählt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger einzusetzen. Durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl.
- 5) Scheidet während der Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Neuwahl stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
- 6) Eine Neuwahl muss innerhalb vier Wochen stattfinden, wenn der 1. und 2. Vorsitzende ausscheidet.
- 7) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte und Verwaltung selbstständig.
- 8) Im Innenverhältnis gilt, dass er Geschäfte bis zum Betrag von 15.000, -- im Einzelfall, ausführen darf. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 9) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, grundstücksgleiche Rechte sowie Aufnahme von Belastungen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausführen darf.
- 10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Vorstandssitzungen

- 1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag
- 4) Die Vorstandssitzung ist nicht beschlussfähig, wenn weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend ist.
- 5) Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betreuen und befindet über ihre Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.
- 6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- 7) Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, diese ist dem Vorstand vorzulegen und in der nächsten Vorstandssitzung durch den erweiterten Vorstand zu genehmigen und den Mitgliedern als Ergebnisprotokoll zugänglich zu machen.

§ 14

Kassenwart/in

- 1) Der/Die Kassenwart/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- 2) Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher bis zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahres abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern (§ 25) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 15

Schriftführer/in

- 1) Der/Die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er/sie gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden bzw. den die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzeichnen.
- 2) Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Pressearbeit.

§ 16

Jugendsprecher/in

- 1) Der/die Jugendsprecher/in vertritt die jugendlichen Mitglieder.
- 2) Er/Sie hat seine/ihre Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 17

Beisitzer/in

- 1) Die Beisitzer wirken im erweiterten Vorstand mit (§ 12, Abs. 1 e).
- 2) Sie sollen mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 18 **Ehrenpräsident/in**

- 1) Der/Die Ehrenpräsident/in wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
- 2) Er/Sie kann auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausscheiden.

§ 19 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 5) Sie muss die Tagesordnung erhalten.
- 6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- 7) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 8) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 20 **Inhalt der Tagesordnung**

- 1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - Festsetzung von Fälligkeiten und Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und von Umlagen.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer (§ 24), soweit Neuwahlen erforderlich sind.
 - Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als 15.000, -- € sowie Verpflichtungen entsprechend § 12 Abs. 5.
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen, Ordnungen und Auflösungen des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann eine Kassenordnung beschließen, die dann für den erweiterten Vorstand verbindlich ist.

§ 21 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 2) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist dagegen die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Soll eine Abstimmung bzw. Wahl geheim erfolgen, so muss dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dieses ist spätestens drei Wochen nach dem Versammlungstermin durch Aushang bekanntzugeben.

§ 22

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der erweiterte Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23

Jugendabteilung

- 1) Die Jugendabteilung besteht aus den Junioren und den Jungen Reitern/Jungen Fahrern des Vereins gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 LPO, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern.
- 2) Grundlage der Jugendabteilung ist die Jugendordnung des Vereins.
- 3) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.
- 4) Die Urfassung der Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
- 5) Änderungen der Jugendordnung sind durch die Jugendversammlung zu beschließen und treten erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 24

Kassenprüfer

- 1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern.
- 2) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahre gewählt.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 25
Haftpflicht

Eine Haftpflicht des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist über gesetzliche Haftungsansprüche hinaus ausgeschlossen.

§ 25a
Haftpflicht des erweiterten Vorstandes

Eine Haftpflicht des erweiterten Vorstandes für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft Gesetz zulässig ist.

§ 26
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder und Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 3) Für den Fall der Vereinsauflösung bilden die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Buggingen zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- 5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim anzumelden.

§ 27
Inkrafttreten der Satzung

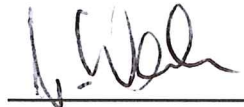
Vorstehende Vereinssatzung wurde am **04.03.2023** von der Mitgliederversammlung in Buggingen beschlossen und tritt ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

1. Vorsitzender



1. Vorsitzender

2. Vorsitzende



Schriftführerin

